

Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarung

Rechtliche Hinweise

Das Schuldanerkenntnis wird in § 781 BGB geregelt. Unterschieden wird zwischen einem deklaratorischen und einem konstitutiven Schuldanerkenntnis. Das **deklaratorische Schuldanerkenntnis** bestätigt eine bestehende Schuld zwischen den Parteien und dient damit der Klarstellung des Anspruchs. Dem Schuldner ist es nach einem solchen Anerkenntnis nicht mehr möglich, ihm zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung bekannte oder vorhersehbare Einwendungen rechtlicher oder tatsächlicher Art gegen den Anspruch vorzubringen (bspw. Verjährungseinrede). Beispiel für ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis ist ein Stundungsgesuch des Schuldners.

Das **konstitutive Schuldanerkenntnis** schafft demgegenüber eine neue, von der bestehenden Schuld losgelöste Verpflichtung des Schuldners, unabhängig vom Bestand des ursprünglichen Anspruchs. Beispiel für ein solches Anerkenntnis ist der periodisch übersandte Rechnungsabschluss für das bei der Bank geführte Girokonto bzgl. der Habenposten des Bankkunden.

Ob ein konstitutives oder ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis vorliegt, richtet sich nach dem Willen der Parteien, welcher durch Auslegung der Vereinbarung zu ermitteln ist. Je genauer und bestimmter das zugrunde liegende Schuldverhältnis bezeichnet ist, desto weniger liegt ein konstitutives Anerkenntnis nahe. Das vorliegende Muster geht von einem konstitutiven Schuldanerkenntnis aus und gibt dem Gläubiger damit einen vom ursprünglichen Geschäft losgelösten eigenen Rechtsgrund, die anerkannte Forderung zu verlangen.

Die **Ratenzahlungsvereinbarung** legt fest, wie die anerkannte Schuld zu begleichen ist, also die Höhe der einzelnen Teilzahlungen und in welchem Zeitrahmen diese erbracht werden sollen. Dies kann von den Parteien frei vereinbart werden. Zu beachten ist jedoch, dass dem Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen ein **Widerrufsrecht** der Ratenzahlungsvereinbarung zusteht. Dies ist der Fall, wenn der Gläubiger ein Unternehmer, der Schuldner ein Verbraucher ist und der geschuldete Betrag EUR 200,00 übersteigt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Gläubiger einen Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten gewährt und sich dafür ein Entgelt, bspw. Zinsen, versprechen lässt (§ 499 BGB). Eine Entgeltlichkeit mit der Folge, dass der Verbraucher ein Widerrufsrecht der Ratenzahlungsvereinbarung hat, scheidet dann aus, wenn lediglich die geschuldete Forderung anerkannt wird, also die Summe der Teilzahlungen die geschuldete Forderung nicht übersteigt.

Formale Hinweise / Haftungsausschluss

Zur rechtlichen Wirksamkeit muss das Schuldanerkenntnis schriftlich vereinbart werden (§ 781, Satz 1 BGB).

Bitte ersetzen Sie die *kursiv* gesetzten Stellen in Ihrem Muster durch Ihre individuellen Angaben und entfernen Sie vor Gebrauch des Musters ggf. die in eckige Klammern gesetzten Bearbeitungshinweise.

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarung

zwischen

Franz Mustermann, Mustermannstraße 11, 60088 Musterstadt

- nachfolgend „Schuldner“ genannt -

und

Hannelore Musterfrau, Musterfraustraße 22, 60088 Musterstadt

- nachfolgend „Gläubigerin“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Schuldanerkenntnis

Der Schuldner erkennt an, der Gläubigerin einen Betrag von EUR _____ (in Worten: EUR _____) *inklusive MwSt. nebst _____ % Zinsen seit dem _____* zu schulden.

§ 2 Ratenzahlungsvereinbarung

(1) Die Gläubigerin räumt dem Schuldner ein, diesen Betrag in monatlichen Raten von jeweils EUR _____ inklusive MwSt., fällig jeweils zum _____ [Hinweis: Zum Beispiel "dritten Werktag eines Monats"; "ersten eines Monats", "15. eines Monats"], erstmals zum _____ zu zahlen.

(2) Sollte der Schuldner mit einer Rate ganz oder teilweise länger als *fünf Werktage* in Verzug geraten, wird die jeweilige Restschuld sofort fällig und mit _____% [Hinweis: Üblich sind 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern und 8 Prozentpunkte über Basiszinssatz gegenüber Unternehmern.] ab dem _____ verzinst.

(3) Die Zahlung hat zu erfolgen auf das Konto der Gläubigerin bei der _____, Kto-Nr.: _____, BLZ: _____.

(4) Zahlungen werden gemäß § 367 BGB zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die anerkannte Summe angerechnet.

Musterstadt, den _____

Musterstadt, den _____

Franz Mustermann

Hannelore Musterfrau